

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 30. Mai 2018	Nr. 47
------	---------------------------	--------

## Ortsgesetz zur Änderung des Entschädigungsortsgesetzes

Vom 12. April 2018

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

### Artikel 1

Das Entschädigungsortsgesetz vom 7. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 455), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 14. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Stadtverordnete, die sich verpflichten, für die Dauer der Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung ein mobiles Endgerät, das den vom Betrieb für Informationstechnologie formulierten Anforderungen genügt, für den elektronischen Sitzungsdienst zu verwenden, erhalten auf Antrag eine besondere Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung beträgt 750,00 Euro pro Wahlperiode. Die Entschädigung wird pauschal für alle Anschaffungs- und Betriebskosten der Hard- und Software einschließlich Druckkosten, Reparaturkosten sowie etwaiger Mobilfunk- bzw. Internetgebühren gezahlt. Scheidet ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, das die Aufwandsentschädigung in voller Höhe erhalten hat, aus dieser aus oder widerruft es seine Einwilligungserklärung zur Benutzung eines mobilen Endgerätes, hat es für jedes Jahr der Wahlperiode, in dem es das Gerät nicht benutzt, 150,00 € zu erstatten. Stadtverordnete, die im Laufe einer Wahlperiode in die Stadtverordnetenversammlung eintreten, erhalten für jedes Jahr der Wahlperiode, in dem sie ein mobiles Endgerät benutzen 187,50 €. Satz 4 gilt entsprechend.“

2. Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

## **Artikel 2**

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Bremerhaven, den 12. April 2018

Magistrat  
der Stadt Bremerhaven

Grantz  
Oberbürgermeister